

§ 1 Allgemeines

- Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Rechtsgrundlage für den Abrechnungsservice, inklusive unterjähriger Verbrauchsinformationen und ergänzender Informationen in der Abrechnung und für die Erstellung des Energieausweises.
- Die METRONA-AGB sowie die Leistungsbeschreibungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder die METRONA-AGB ergänzende Bedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn METRONA dies ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.
- Vertragsgegenstand ist ausschließlich das Produkt mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck gemäß der Produktbeschreibung. Andere oder weitergehende Eigenschaften und/oder Merkmale oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von METRONA ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- METRONA behält sich vor, das optische Erscheinungsbild der Produkte abzuändern, soweit die Veränderung unwesentlich und dem Kunden zumutbar ist.
- Der Energieausweis ist nicht dazu bestimmt, als Bestandteil eines vom Kunden zu schließenden Kauf- oder Mietvertrages zu dienen.

§ 2 Auftragsverhältnis

- Jeder Vertrag bedarf der Textform. Dies gilt auch für Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung eines bestehenden Vertrages sowie für Nebenabreden, Erklärungen und Zusicherungen, es sei denn, diese sind von gesetzlichen oder im Einzelfall vertraglich bevollmächtigten Vertretern von METRONA erklärt oder abgegeben worden.
- Erweist sich der Auftrag ganz oder teilweise aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen, als nicht durchführbar, so ist METRONA berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- Aufträge sowie Schriftwechsel sind ausschließlich an die Zentrale in Hürth zu richten.

§ 3 Leistungsumfang

- Der Abrechnungsservice umfasst alle Leistungen: von der Aufnahme aller für die Abrechnung erforderlichen Daten in den Abrechnungsbestand, über die Programmierung der Geräte - sofern erforderlich, die Anmeldung zur Ablesung und Durchführung der Ablesung bis zur Erstellung der Abrechnung und deren Versand
- Die unterjährigen Verbrauchsinformationen und ergänzenden Informationen in der Abrechnung und die Erstellung des Energieausweises erfolgt auf Basis der Angaben des Auftraggebers und der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen.
- METRONA wird die erhobenen Abrechnungsdaten zur Erbringung der vorgenannten Leistungen für den Kunden und zur internen Analyse verarbeiten und nutzen. Eine weitergehende Nutzung erfolgt ausschließlich in anonymisierter Form (z.B. zur Veröffentlichung statistischer Auswertungen).
- Die Einhaltung der Vorschriften des MessEG und der MessVO sind nicht Gegenstand des Vertrages.

§ 4 Preise

- METRONA stellt dem Kunden die erbrachten Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage der vereinbarten Preise in Rechnung. METRONA behält sich vor, die zu berechnende Leistung per Briefpost oder auf elektronischem Weg in Rechnung zu stellen.
- Gehen METRONA die für die Erstellung der Abrechnung erforderlichen Angaben des Kunden aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb von 9 Monaten nach Ende des betreffenden Abrechnungszeitraumes vor, ist METRONA berechtigt, dem Kunden den durch die verspätete Angabe verursachten Mehraufwand auf der Grundlage der vereinbarten Preise in Rechnung zu stellen.

§ 5 Allgemeine Zahlungsbedingungen

- Rechnungen sind sofort ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig. Vertretungen und Niederlassungen von METRONA sind grundsätzlich nicht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt.
- Der Kunde kommt in Verzug, wenn er seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Erhalt der jeweiligen Rechnung nachgekommen ist. Ist der Kunde Verbraucher, so gilt dies nur, wenn METRONA den Kunden auf diese Folge in der Rechnung besonders hingewiesen hat.
- Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn die ihm zustehende Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von METRONA anerkannt ist. Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind insoweit ausgeschlossen, als sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Ist der Kunde Verbraucher, so ist er abweichend von vorstehendem auch zur Aufrechnung mit Forderungen wegen Mangelbeseitigungskosten oder Fertigstellungsmehrkosten berechtigt.
- Bei Zahlungsverzug berechnet METRONA die gesetzlichen Verzugszinsen.
- METRONA bleibt vorbehalten, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

§ 6 Teilleistungen

- Soweit dies vereinbart, unvermeidbar und/oder abrechnungstechnisch geboten und dem Kunden zumutbar ist, ist METRONA zu Teilleistungen berechtigt. Soweit dies der Fall ist, ist METRONA auch zur Stellung von Teilrechnungen berechtigt.
- Liegen METRONA die zur Durchführung der Abrechnung erforderlichen Angaben des Kunden nicht innerhalb von 4 Monaten nach erfolgter Ablesung oder nach Beendigung des jeweiligen Abrechnungszeitraumes vor, werden die bis dahin erbrachten Leistungen in Form einer Abschlagszahlung in Rechnung gestellt.
- METRONA ist nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn und soweit die Erbringung der vollständigen Lieferung oder Leistung durch vom Kunden und/oder seinem Nutzer/Mieter zu vertretende Umstände, insbesondere wegen Nichterfüllung der Obliegenheiten nach § 9, unterbleibt. § 6 Ziffer 1 gilt entsprechend. Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Neben- und Sonderentgelte

Bestellt der Kunde Sonderleistungen oder müssen sonstige Leistungen bei der Durchführung des Auftrages aus nicht von METRONA zu vertretenden Gründen erbracht werden, so wird METRONA diese Sonderleistungen auf der Grundlage der vereinbarten Preise in Rechnung stellen.

§ 8 Leistung /Gegenleistung

Werden nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, die geeignet sind, den Anspruch auf die Gegenleistung zu gefährden, so ist METRONA berechtigt, vom Kunden Vorleistung oder Leistung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen und bis zur Vorleistung oder Sicherheitsleistung die von METRONA geschuldete Leistung zu verweigern.

§ 9 Obliegenheiten, Informations- und Rügepflichten des Kunden

- Der Kunde ist dafür verantwortlich, die jeweilige Liegenschaft entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik auszurüsten zu lassen. Der Kunde ist deshalb verpflichtet, METRONA alle für die Durchführung des Abrechnungsservices, sowie der unterjährigen Verbrauchsinformationen und ergänzenden Informationen in der Abrechnung und die Erstellung des Energieausweises erforderlichen Informationen, z.B. über die Versorgungssysteme der Liegenschaft, rechtzeitig zu machen. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, dass METRONA alle Verbrauchsstellen benannt werden und der Zutritt zur turnusmäßigen Ablesung der Geräte gewährleistet ist. Dies gilt auch bei Änderungen der Versorgungssysteme während des mit METRONA bestehenden Abrechnungsvertrages.
- Ist der Kunde Kaufmann und erkennt er eine von METRONA erbrachte Lieferung oder Leistung nicht als vertragsgerecht an, so ist er verpflichtet, METRONA die Beanstandung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nachdem die Lieferung erfolgt oder die Leistung erbracht ist, anzuzeigen.
- bleiben zwei angemeldete Ableserversuche ohne Erfolg, so ist METRONA berechtigt, eine Schätzung durchzuführen. Das gilt auch, wenn Erfassungsgeräte fehlen, defekt oder außer Betrieb sind. Bei fehlender Übertragung eines Monatsendwertes z.B. aufgrund eines Gerätedefekts oder einer Funkstreckenstörung, wird METRONA - falls möglich - eine Ersatzwertbildung des unterjährigen Verbrauchswertes vornehmen. Soweit METRONA den Grund für die durchzuführende Schätzung und/oder Nachablesung nicht zu vertreten hat, hat der Kunde die entsprechenden Mehrkosten auf der Grundlage der vereinbarten Preise zu tragen.

§ 10 Gewährleistung

- Ist der Kunde Unternehmer, so ist METRONA im Falle eines Mangels nach eigener Wahl berechtigt, den Mangel zu beseitigen oder Ersatz zu liefern. Ist der Kunde Verbraucher, so stehen ihm die gesetzlichen Mängelrechte zu. Für Schadenersatzansprüche des Kunden gelten die Regelungen des § 11.
- Die Mängelgewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung bzw. Abnahme. Dies gilt nicht, soweit ein schuldhaft verursachter Mangel zu einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit führt oder der Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig von METRONA oder ihren Organen oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

§ 11 Haftung

- METRONA haftet für eigene Pflichtverletzungen sowie für Pflichtverletzungen ihrer Organe und Erfüllungsgehilfen im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bei jeder schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Bei der einfach schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, auf deren ordnungsgemäße Erfüllung der Kunde zur Vertragsdurchführung regelmäßig vertraut und vertrauen darf, haftet METRONA beschränkt auf den typischer Weise entstehenden, vorhersehbaren Schaden.
- Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Soweit die Haftung der METRONA ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zu Gunsten der persönlichen Haftung der Organe und Erfüllungsgehilfen der METRONA.

§ 12 Veräußerung der Liegenschaft

- Der Kunde ist bei Veräußerung der Liegenschaft verpflichtet, METRONA hiervon unverzüglich zu unterrichten und sich zu bemühen dem Rechtsnachfolger den Eintritt in den bestehenden Vertrag aufzuerlegen.
- Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist oder wenn er den Besitz aufgibt oder die Verfügungs- und/oder Verwaltungsbefugnis verliert.
- Scheitert der Vertragsübergang nach Ziffer 1 oder 2 aus nicht von METRONA zu vertretenden Gründen, bleibt der Vergütungsanspruch der METRONA bestehen.

§ 13 Kündigung /Laufzeit

- Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, beträgt die Vertragslaufzeit 2 Jahre, beginnend mit dem ersten Abrechnungszeitraum für den von METRONA Abrechnungsserviceleistungen für den Kunden zu erbringen sind.

Soweit das Vertragsverhältnis nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des letzten Abrechnungszeitraumes der Vertragslaufzeit gekündigt worden ist, verlängert sich das Vertragsverhältnis stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr.

Ist der Kunde Verbraucher, kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des letzten Abrechnungszeitraumes der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Falls das Vertragsverhältnis nicht zum Ablauf des letzten Abrechnungszeitraumes der Vertragslaufzeit gekündigt worden ist, verlängert sich das Vertragsverhältnis stillschweigend auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

- Beide Vertragspartner können den Vertrag vorzeitig aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - der ganze oder teilweise Verzug mit einer Zahlung aufgrund dieses Vertrages trotz schriftlicher Mahnung für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten;
 - die Zahlungseinstellung oder Abweisung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Masse;
 - die Verletzung von Mitwirkungspflichten und/oder anderer wesentlicher Vertragspflichten, die trotz schriftlicher Abmahnung nicht nachgeholt und/oder unterlassen wird.

- Im Falle einer wirksamen ordentlichen Kündigung wird METRONA die Abrechnung für den letzten Abrechnungszeitraum erstellen und dem Kunden in Rechnung stellen.
- Mit Beendigung des Vertrages ist METRONA von der Verpflichtung frei, künftig weitere Lieferungen oder Leistungen gegenüber dem Kunden zu erbringen. Etwaige Gewährleistungsansprüche des Kunden bleiben hiervon unberührt.
- Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist METRONA nicht zur Herausgabe abrechnungsrelevanter Daten (Ableseprotokolle, technische Dokumentationen) verpflichtet soweit diese Herausgabe nicht vertraglich mit dem Kunden vereinbart ist. Dies gilt nicht, soweit der Kunde an der Herausgabe der obigen Unterlagen ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Interesse liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn der Kunde die Herausgabe abrechnungsrelevanter Unterlagen zur Erleichterung eines Anbieterwechsels verlangt. Das berechtigte Interesse ist gegenüber METRONA unaufgefordert glaubhaft zu machen.

§ 14 Sonstige Vereinbarungen

- Auf diesen Vertrag und diese METRONA-AGB findet deutsches Recht Anwendung.
- Gerichtsstand sind die für den Sitz von METRONA zuständigen Gerichte, soweit der Kunde Kaufmann und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes im Sinne von § 343 HGB zu rechnen ist.
- METRONA ist nicht bereit und verpflichtet an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.